

Preisregelung Contracting “EEX/12-1-12”

für die Lieferung von Wärme aus Contracting-Anlagen

Vorbemerkung:

Die folgende Preisregelung gilt für Wärmeserviceverträge mit jährlicher Preisanpassung. Preise und Referenzzeitpunkte sind individuell je Kunde vereinbart und können dem jeweiligen Kundenvertrag entnommen werden.

Die Preisangaben werden im Folgenden durch Angaben in eckigen Klammern [...] ersetzt. Die Datumsangaben wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Dokuments nicht ersetzt.

Fragen zur Preisanpassung beantworten wir Ihnen gerne telefonisch und per Mail.

Preisregelung gemäß Anlage 1 des Wärmeservicevertrags

Für die Wärmelieferung zahlt der Kunde einen monatlichen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis je kWh.

1. Preise ab Vertragsschluss

1.1 Basis-Grundpreis GP_0

Der Grundpreis GP_0 ist unabhängig vom Wärmebezug für die Vorhaltung der Wärmeleistung monatlich zu zahlen und beträgt: [...] (netto, ohne Umsatzsteuer).

Im Grundpreis werden Investitions-, Betriebs-, Instandhaltungs-, Verwaltungs-, Abrechnungs- und Messkosten berücksichtigt.

1.2 Basis-Arbeitspreis AP_0

Der Arbeitspreis AP_0 für die gelieferte Wärme beträgt: [...] (netto, ohne Umsatzsteuer).

1.3 Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 erhöht sich um die Umsatzsteuer in der zum Liefer- und Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt der Grundpreis dementsprechend:

[...] (inkl. Umsatzsteuer)

und der Arbeitspreis:

[...] (inkl. Umsatzsteuer)

2. Preisanpassung

Grund- und Arbeitspreis nach Ziffer 1.1 und 1.2 unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preissenkung).

Die Preisanpassung erfolgt einmal jährlich zum 1. Januar jeden Jahres.

2.1 Der Grundpreis ändert sich wie folgt: **$GP = GP_0 \times (0,7 + 0,3 \times L / L_0)$**

In der Formel bedeuten:

GP = neuer Netto-Grundpreis

GP_0 = Basis-Grundpreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie in Ziffer 1.1 genannt

L = Aktueller, auf die Stunde bezogener Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe B1/0 des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V., auf der Grundlage einer tariflichen Arbeitszeit von 165 Stunden pro Monat, einschließlich al-

ler Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe gezahlt werden.

L_0 = Basis-Lohn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von 19,19 Euro pro Stunde, mit Stand vom 01.12.2015.

2.2. Der Arbeitspreis ändert sich wie folgt: $AP = AP_0 \times (BP / BP_0)$

In der Formel bedeuten:

AP = neuer Netto-Arbeitspreis

AP_0 = Basis-Arbeitspreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie in Ziffer 1.2 genannt

BP = Arithmetischer Durchschnitt der Börsen-Abrechnungspreise (Settlement-Preise) an der EEX in Leipzig, über den Beschaffungszeitraum Dezember des Vor-Vorjahres bis November des Vorjahres, für das Produkt NCG Natural Gas Year Futures in Euro je MWh, zuzüglich jeweils gültiger Umlagen und Entgelte auf Erdgas-Handelsprodukte, zuzüglich der spezifischen Kosten für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, sowie Konzessionsabgabe und Erdgassteuer in der zum Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils geltenden Höhe.

BP_0 = Referenzwert zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Euro je MWh, gebildet aus den Börsen-Abrechnungspreisen zuzüglich Umlagen und Entgelten, Netznutzungskosten, Messkosten, Konzessionsabgabe, Erdgassteuer wie oben aufgeführt, mit Stand 1.1.2017: [...]. Nähere Informationen finden Sie auf www.ewv.de.

2.3 Alle Preise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf die zweite Nachkommastelle gerundet.

2.4 Sollten einmal die in Ziffern 2.1 und 2.2 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen oder genannten Indizes als Maßstab für die Anpassung der Entgelte nicht mehr anwendbar oder brauchbar sein, z.B. durch Inkrafttreten von Festpreisen für Energieträger, geänderte Vorgaben bezüglich der Referenzwerte oder Indexwerte und/oder gesetzliche und behördliche Vorgaben und/oder Änderungen der Rechtsprechung, so vereinbaren die Partner eine Anpassung dieser Klausel an die neuen Verhältnisse.

2.5 Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Steuern und Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so erhöhen oder ermäßigen sich die Wärmepreise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend.

2.6 Die EWV wird den Kunden über Preisänderungen schriftlich, spätestens mit der Jahresrechnung, informieren.